

24.09.84

Fz - R - Wi**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes
nach Art. 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

- i
bei Annahme
von Ziff. 1
entfällt
Ziff. 2
1. Der Bundesrat hält die von der Bundesregierung vorgesehenen Finanzhilfen an das Saarland nur dann für akzeptabel, wenn sie für Zwecke außerhalb der regionalen Wirtschaftsförderung im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" eingesetzt werden und der Gesetzentwurf entsprechend geändert wird. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung sollten Bedenken ausgeräumt werden, daß die grundlegende Förderkonzeption der Gemeinschaftsaufgabe in Frage gestellt werden könnte.
- Fz
Ziff. 2
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 1
2. Der Bundesrat hält die von der Bundesregierung vorgesehenen Finanzhilfen an das Saarland für vertretbar. Dabei geht er davon aus, daß beim Vollzug des Gesetzes die Förderkonzeption der Gemeinschaftsaufgabe "regionale Wirtschaftsstruktur" nicht beeinträchtigt wird.

3. Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

R
Fz

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte "des Bundes" durch die Worte "des Landes" zu ersetzen und der Satzteil ", die auf der Grundlage einer Förderungsliste des Landes erstellt wird" zu streichen. In Absatz 1 Satz 2 sind die Worte "des Bundes" zu streichen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen."

Begründung:

Zu a:

Dem Land steht die alleinige Entscheidung darüber zu, ob in seinem Aufgabenbereich ein vom Bund mitzufinanzierendes Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll; der Bund hat die Prioritätenwahl des Landes, wie sie in der Reihenfolge der Förderungsliste des Landes oder sonst zum Ausdruck kommt, als ein wesentliches Element der Investitionsplanungen des Landes zu respektieren (BVerfGE 39, 96, 118). Unter diesen Umständen ist allein auf die Förderungsliste des Landes abzuheben. Es bedarf keiner auf der Grundlage der Förderungsliste des Landes zu erstellenden zusätzlichen Förderungsliste des Bundes.

Zu b:

Folgeänderung; im übrigen Anpassung an die Formulierung in BVerfGE 39, 96, 118.